

KlientenINFO 3/2026

EDITORIAL 3/2026

Vor Beginn der Sommerferien geht es noch einmal hektisch zu. Viele steuerliche Änderungen, die teilweise bereits ab 1.7.2026 in Kraft treten sollen, müssen erst beschlossen werden. Aktuell wurde die RV zum Budgetbegleitgesetz 2027-2028 veröffentlicht, über deren Highlights wir Sie schon jetzt in aller Kürze informieren möchten. Mit einem Gesetzesbeschluss ist erst im Juli zu rechnen. Ab 1.1.2027 soll ein neuer Aktivitätsfreibetrag für erwerbstätige Pensionisten eingeführt werden. Ab 1.7.2026 tritt die neue reduzierte Umsatzsteuer von 4,9 % für bestimmte Lebensmittel in Kraft, welche in der Praxis zu kuriosen Ergebnissen führt. Wer ins Ausland übersiedelt, muss nun bei der sogenannten Wegzugsbesteuerung die neu eingeführte aktive Meldeverpflichtung beachten. Wie jedes Jahr vor Beginn der Sommerferien informieren wir Sie über die steuerliche Einordnung von Ferialjobs. Die geplante Einführung der Österreich-spezifischen Paketsteuer ab 1.10.2026 sowie ein Update zu grundstücksbezogenen Themen vervollständigen den steuerlichen Überblick. Wir erleben ein verschärftes Vorgehen bei Betriebsprüfungen und geben Ihnen dazu einige Tipps. Mit einer Auswahl an interessanten höchstgerichtlichen Entscheidungen und der Terminübersicht für Juni bis September 2026 verabschieden wir uns in die Sommerpause.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und erholsame Urlaubstage!

INHALTSVERZEICHNIS

1. ARBEITEN IM PENSIONSALTER	2
2. BUDGETBEGLEITGESETZ 2027-2028 ANTE PORTAS	3
3. UPDATE UMSATZSTEUER.....	4
4. WEGZUGSBESTEuerung	6
5. GRUNDSTÜCKSBEOZOGENEN THEMEN AUS DEM ESTR-WARTUNGSERLASS.....	7
6. PERSONALVERRECHNUNG.....	10
7. SPLITTER 3/2026	11
8. AKTUELLE HÖCHSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN	13
9. TERMINE JUNI BIS SEPTEMBER 2026.....	14

1. ARBEITEN IM PENSIONSALTER

Nach dem Regierungsprogramm für die Jahre 2025 bis 2029 soll ein attraktives Modell für das Arbeiten im Alter eingeführt werden, um die Beschäftigungsquote der Älteren zu erhöhen sowie das tatsächliche Pensionsantrittsalter anzuheben. Dazu liegt nun der Ministerialentwurf eines Gesetzes vor. Die Gesetzwerdung bleibt abzuwarten. Wir geben Ihnen hier einen ersten Überblick.

Mit dieser neuen Regelung soll ein Anreizmodell für eine Erwerbstätigkeit im Alter geschaffen werden. Es betrifft sowohl bereits in Pension befindliche Personen mit **Erwerbstätigkeiten neben der Pension** (das sind die sogenannten **Zuverdiener**) als auch Personen, die ihren **Pensionsantritt über das Regelpensionsalter hinaus weiter aufschieben** (das sind die sogenannten **Aufschieber**).

Der Ministerialentwurf sieht **ab dem 1.1.2027** einen einkommensteuerlichen Freibetrag (**Aktivitätsfreibetrag**) von **€ 1.250 pro Tätigkeitsmonat vor**. Dieser Aktivitätsfreibetrag gilt für Aufschieber sowie für Zuverdiener und setzt voraus:

1. Erreichen des inländischen gesetzlichen **Regelpensionsalters** und Anspruch auf eine gesetzliche Alterspension;
2. „**begünstigte Einkünfte**“ aus einer **aktiven Erwerbstätigkeit** (also Einkünfte aus einem aktiven Dienstverhältnis oder betriebliche Einkünfte).

Zuverdiener benötigen überdies als Voraussetzung bestimmte **Versicherungszeiten**, nämlich

- Männer mindestens 480 Versicherungsmonate und
- Frauen mindestens 408 Versicherungsmonate (die Anzahl der Versicherungsmonate für Frauen erhöht sich ab dem Jahr 2028).

Bei lohnsteuerpflichtigen Einkünften kann der **Aktivitätsfreibetrag** bereits im Rahmen der Lohnverrechnung beim Arbeitgeber berücksichtigt werden.

Wenn **Zuverdiener** den Aktivitätsfreibetrag geltend machen, hat dies noch folgende einkommensteuerliche Konsequenzen:

- **Entfall des Verkehrsabsetzbetrags** bei den „begünstigten“ nichtselbständigen Einkünften (die Geltendmachung der Pendlerpauschale bleibt möglich).
- **Kein Freibetrag von € 620 für Sonderzahlungen** bei den „begünstigten“ Einkünften (da dieser wohl bei der Auszahlung der sonstigen Bezüge von der pensionsauszahlenden Stelle berücksichtigt wird).

Der Ministerialentwurf enthält auch Begünstigungen bei den **Beiträgen zur Pensionsversicherung** bezogen auf die „begünstigten Einkünfte“, die in gleicher Weise für Aufschieber und für Zuverdiener gelten.

- Bei Dienstnehmern **entfällt der**

2. BUDGETBEGLEITGESETZ 2027-2028 ANTE PORTAS

Brandaktuell liegt die Regierungsvorlage für das **Budgetbegleitgesetz 2027-2028** vor. Highlights daraus möchten wir Ihnen berichten. Die Beschlussfassung des Parlaments ist abzuwarten. Folgende wesentliche steuerliche Punkte sind darin vorgesehen:

- **Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag nur mehr für Realinvestitionen möglich**

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2026 beginnen, **entfällt** die Möglichkeit der **Anschaffung von Wertpapieren für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag**. Zulässig bleibt nur die Anschaffung von körperlichen Wirtschaftsgütern. Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2029 beginnen, wird dann wieder die Anschaffung von Wertpapieren ausreichend sein.

- **ImmoEST: Höhere Besteuerung von Altvermögen**

Beim Verkauf von Grundstücken des Altvermögens wird die Besteuerungsgrundlage pauschal berechnet, sodass sich eine niedrigere ImmoEST ergibt als beim Verkauf von Neuvermögen. Dieses System wird zwar grundsätzlich beibehalten. Die pauschale Besteuerung des Altvermögens wird aber etwas erhöht.

Ab 2027 wird der **Gewinn aus dem Verkauf eines Grundstücks des Altvermögens pauschal mit 20 % des Verkaufspreises** angenommen (statt wie bisher mit 14 %). Daraus ergibt sich rechnerisch **eine ImmoEST von 6 % des Verkaufspreises** (statt bisher 4,2 %). Auch die pauschale Besteuerung von umgewidmeten Grundstücken des Altvermögens wird erhöht.

- **Änderung bei der Aufteilung des Familienbonus Plus**

Bei gemeinsam lebenden (Ehe-)Partnern kann der Familienbonus Plus für ein Kind aufgeteilt werden. Im Fall von getrennten Eltern kann der Familienbonus Plus zwischen jenem Elternteil, der die Familienbeihilfe bezieht, und dem getrennt lebenden Elternteil nur dann aufgeteilt werden, wenn der getrennt Lebende den Unterhalt für das Kind bezahlt. In beiden genannten Aufteilungssituationen (gemeinsam oder getrennt Lebende) kann derzeit die Aufteilung 50:50 erfolgen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass eine der beiden Personen gänzlich verzichtet und die andere Person den vollen Familienbonus Plus erhält.

Ab 2027 wird neu geregelt: Für **Kinder, die älter als 4 Jahre** sind, ist eine **Aufteilung** zwischen den beiden Personen **zwingend im Ausmaß 75:25 oder 50:50 zu wählen**. Diese zwingende Aufteilung des Familienbonus Plus soll einen Anreiz schaffen, wieder eine Berufstätigkeit aufzunehmen.

anerkannt und keine verdeckte Ausschüttung des Geldbetrags angenommen, wenn mit der Tilgung der Forderung zu rechnen ist.

Dies soll nun ab 2027 verschärft werden: Das **Verrechnungskonto** muss entweder bis zum Ablauf des Bilanzstichtags der GmbH **ausgeglichen** werden oder es muss der Stand des Verrechnungskontos in eine **fremdübliche verzinste Darlehensforderung umgewandelt** werden, ansonsten ist der Betrag des Verrechnungskontos als steuerpflichtig an den Gesellschafter ausgeschüttet anzusehen und für diesen Betrag die **KESSt zu entrichten**.

Achtung: Ein Darlehen ist nur dann fremdüblich, wenn es die Voraussetzungen für Verträge zwischen nahen Angehörigen erfüllt (insbesondere Schriftlichkeit, entsprechende Sicherheiten, fremdübliche Laufzeit, entsprechende Verzinsung, Bonitätsprüfung, wobei bei der Beurteilung der Bonität des Gesellschafters seine Beteiligung an der GmbH außer Betracht bleibt).

Diese strengeren Anforderungen sollen erstmals bereits für Wirtschaftsjahre der GmbH gelten, die im Kalenderjahr 2027 enden. Ist der Gesellschafter zumindest zu 10 % an der GmbH beteiligt, gilt diese strenge Neuregelung nur für jene Forderungsteile, die den Betrag von € 50.000 übersteigen.

- **Ab 2028: progressive Körperschaftsteuersatz von 24 % ab € 1 Mio.**

Das Einkommen einer Körperschaft unterliegt bis zur Höhe von € 1 Mio. auch künftig weiterhin dem Körperschaftsteuersatz von 23 %. Jener **Teil des Gewinns, der den Betrag von € 1 Mio. übersteigt**, soll jedoch dem Steuersatz von **24 %** unterliegen. Diese Erhöhung auf 24 % soll für Wirtschaftsjahre gelten, die nach dem 31.12.2027 beginnen. Bei Unternehmensgruppen kommt es dabei auf das Wirtschaftsjahr des Gruppenträgers und das Gruppeneinkommen an.

- **Ab 2028: Lohnnebenkosten – Senkung des DB auf 2,7 %**

Ab dem Kalenderjahr 2028 wird der **Dienstgeberbeitrag auf 2,7 %** (statt bisher 3,7 %) der Beitragsgrundlage gesenkt.

Andererseits werden ab 2028 auch Arbeitslöhne von Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, wieder DB-pflichtig. Die entsprechende Befreiung wird gestrichen

3. UPDATE UMSATZSTEUER

3.1 Besonderheiten zum Umsatzsteuersatz von 4,9 % auf bestimmte Lebensmittel

Die Umsatzsteuersenkung auf 4,9 % für ausgewählte Nahrungsmittel **tritt mit 1.7.2026** in Kraft. Wir haben darüber

Beispiel:

Kauft der Kunde in einer **Bäckerei-Filiale** eine Semmel, ein Stück Butter und einen halben Liter Milch (alle Produkte sind ab 1.7.2026 mit 4,9 % steuerbegünstigt), bezahlt an der Theke und konsumiert dann anschließend diese Produkte in der Bäckerei-Filiale, wird von drei Lieferungen ausgegangen, die dem 4,9 %-Steuersatz unterliegen. Das Vorhandensein eines (Steh-)Tisches in der Bäckerei führt nicht dazu, dass eine Dienstleistung wie in einem Restaurant vorliegt.

- **Brot und Gebäck** fallen nur dann unter den Steuersatz von 4,9 %, wenn der **Fettgehalt** (und Zuckergehalt) in der Trockenmasse **maximal 5 %** beträgt.
***Gebäck**, das diesen Fettgehalt übersteigt (zumeist bei Kornspitz, Mohnflesserl, Sonnenblumenbrot), ist daher nicht begünstigt. Auch **Brote**, bei denen aufgrund enthaltener Saaten (z.B. Kürbiskerne, Sonnenblumenkerne, Sesam) der Fettgehalt die 5 %-Grenze überschreitet, sind nicht begünstigt.*
- **Milch** ist nur ohne Zusätze begünstigt.
- **Joghurt** fällt hingegen auch dann unter den Satz von 4,9 %, wenn ihm Zucker, Früchte, Kaffee, Schokolade oder Getreide beigemischt sind (Fruchtjoghurt).

3.2 EU-Vorsteuererstattung sollte gut vorbereitet sein

Für die Erstattung von Vorsteuern des Jahres 2025 aus **EU-Mitgliedstaaten** endet die Frist am **30.9.2026**. Die Anträge sind für in Österreich ansässige Unternehmer über **FinanzOnline** in Österreich einzureichen. Dabei gilt es, die Vorsteuerabzugsfähigkeit nach den im jeweiligen EU-Mitgliedstaat geltenden Regelungen zu beachten. Grundsätzlich sind **Rechnungen** mit einer Bemessungsgrundlage von **über € 1.000 bzw. Tankbelege über € 250 einzuscannen und dem Antrag als PDF-Datei beizufügen**.

Das Vorsteuererstattungsverfahren stellt eine komplexe formelle Herausforderung für die Unternehmen dar. Neben der nicht verlängerbaren Ausschlussfrist, der korrekten Abwicklung und der Berücksichtigung der länderspezifischen Besonderheiten ist es ratsam, eine gewisse Vorlaufzeit miteinzuberechnen. Hier einige Punkte, auf die besonders zu achten ist:

- Klärung der **Vorfrage**, ob die Geltendmachung der Vorsteuern im isolierten **Vorsteuererstattungsverfahren** oder im regulären **Veranlagungsverfahren** durch vorgelagerte Registrierungspflicht im jeweiligen EU-Mitgliedsland erfolgen muss.
- Überprüfung der Rechnung, ob die ausgewiesene nationale Umsatzsteuer zu Recht ausgewiesen wurde oder ob es aufgrund der Qualifizierung der Leistung zu einem Übergang der

einen expliziten Hinweis auf Skonti erhalten, eine Zahlungsbestätigung über den vollen Betrag beizulegen, sollte der Skontoabzug nicht in Anspruch genommen worden sein.

- Unter **abziehbarer Vorsteuer** ist jener Betrag einzutragen, der dem **Ausmaß der Erstattung des jeweiligen EU-Landes** entspricht. Sollten beispielsweise in einem EU-Land nur 50 % des Vorsteuerbetrags aus einer Mietwagenrechnung abzugsfähig sein, dann ist der um 50 % gekürzte Vorsteuerbetrag unter den abziehbaren Vorsteuern einzutragen.
- **Restriktionen hinsichtlich des Rechts auf Vorsteuerabzug** sowie der Höhe des Vorsteuerabzugs im **Erstattungsland** sind zu beachten. Diese betreffen häufig Vorsteuern in Zusammenhang mit Bewirtungsleistungen, Kauf und Anmietung von Pkw, Treibstoff, Kfz-Reparatur oder Beherbergung.

Hinweis: Die Beantragung des gesamten Vorsteuerbetrags im Fall von länderspezifischen Restriktionen stellt eine falsche Beantragung einer Steuererstattung dar und kann zu einem Strafverfahren führen!

Die Frist zur Antragstellung der Vorsteuererstattung ist eine grundsätzlich **nicht verlängerbare Ausschlussfrist und endet am 30.9. des Folgejahres**. Die ausländische Finanzbehörde kann **Rückfragen** stellen bzw. ergänzende Unterlagen anfordern, wofür eine **Nachfrist von einem Monat** eingeräumt wird. Sollte die Beantwortung oder Nachreichung der Unterlagen nicht fristgerecht erfolgen, ist mit einer Ablehnung des eingereichten Antrags zu rechnen. Die Rückfragen zielen häufig auf die erwähnte Vorfrage ab, ob das Unternehmen die Vorsteuerbeträge im richtigen Verfahren beantragt hat und ob die Umsatzsteuer auf der Rechnung zu Recht ausgewiesen wurde. Eine rechtlich fundierte Erläuterung des Sachverhalts und die Vorlage weiterführender Unterlagen (wie **in die jeweilige Landessprache übersetzte** Verträge) treffen die verschärften Erwartungen der Behörden.

4. WEGZUGSBESTEuerung

Über die ab 1.7.2026 geltenden neuen Nachweispflichten bei der einkommensteuerlichen Wegzugsbesteuerung informieren wir Sie ausführlich, damit nicht ein unbeabsichtigtes Übersehen dieser Pflichten zu einer Fiktion der Veräußerung des Kapitalvermögens oder des Eintritts eines anderen Ereignisses, das die Steuerzahlungspflicht auslöst, führt.

Die Veräußerung von Aktien, GmbH-Anteilen, Anleihen, Derivaten, Kryptos etc. (Kapitalvermögen) führt zu einkommensteuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen. Als einkommensteuerpflichtige Veräußerung gilt aber nicht nur der Verkauf des Kapitalvermögens. Als Veräußerung gelten vielmehr auch Umstände, die zur Einschränkung des Besteuerungsrechts der Republik Österreich hinsichtlich dieses Kapitalvermögens führen. Darunter fällt hauptsächlich der Wegzug des Steuerpflichtigen aus Österreich in einen anderen Staat oder das Verschenken von Kapitalvermögen an Personen im Ausland. In diesen Fällen wird von **Wegzugsbesteuerung** gesprochen.

Dieses „Nichtfestsetzungskonzept“ galt ursprünglich auch für Kapitalanlagen, die sich im **Betriebsvermögen** befinden. Für den betrieblichen Bereich wurde aber für Vorgänge, die sich ab 2016 ereignen, auf das sogenannte **Ratenzahlungskonzept** umgestellt, bei dem die Steuerschuld nicht aufgeschoben wird, sondern in jährlichen Raten entrichtet wird.

Kommt das **Nichtfestsetzungskonzept** zur Anwendung, muss der ins Ausland in die EU oder den EWR weggezogene Steuerpflichtige beim späteren Verkauf des Kapitalvermögens im Ausland die österreichische Einkommensteuer zahlen. Dafür muss er diesen Verkauf dem österreichischen Finanzamt melden. Tatsächlich sind solche Meldungen aber oft unterblieben. Darauf reagiert nunmehr der Finanzminister. Mit dem **Budgetmaßnahmegesetz 2026** wurde beschlossen, durch die aktive Meldeverpflichtung eine „effiziente und lückenlose Vollziehung“ der Wegzugsbesteuerung sicherzustellen.

- **Ab dem 1.7.2026 erfolgende Nichtfestsetzungen: Jährliche Nachweispflicht**

Wenn der Steuerbescheid, mit welchem über die wegen des Wegzugs aus Österreich entstandenen Einkünfte aus Kapitalvermögen und die darauf entfallende Steuer lediglich rechnerisch abgesprochen wird, die darauf entfallende Steuer aber nicht festgesetzt wird, **nach dem 30.6.2026 ergeht**, dann gilt Folgendes: Beträgt die Höhe der durch den Wegzug entstandenen **Einkünfte aus Kapitalvermögen im betroffenen Veranlagungsjahr mehr als € 100.000**, so muss der Steuerpflichtige künftig jedes Jahr von sich aus dem Finanzamt nachweisen, dass noch keine Veräußerung des Kapitalvermögens erfolgt ist und auch kein anderes Ereignis eingetreten ist, das die Steuerzahlungspflicht auslöst.

Hinweis: Dieser **Nachweis ist jedes Jahr bis zum Ablauf des Folgejahres** zu erbringen (also für Nichtfestsetzungen ab Juli 2026 bis zum Ablauf des Jahres 2027).

Achtung: Erbringt der Steuerpflichtige diesen **Nachweis nicht**, wird das einer tatsächlichen Veräußerung gleichgehalten und wird **dadurch die Festsetzung der Steuer ausgelöst**.

- **Vor dem 1.7.2026 erfolgte Nichtfestsetzungen: Einmalige Nachweispflicht bis Ende 2026**

Erging der Steuerbescheid, in dem die Steuer aus dem Wegzug rechnerisch festgehalten, aber noch nicht festgesetzt wird, vor dem 1.7.2026, ist bloß **eine einmalige Nachweispflicht vorgesehen**. Betroffen sind **alle Nichtfestsetzungen, die ab 31.12.2005 erfolgten**. Voraussetzung dieser Nachweispflicht ist auch hier, dass die von der Nichtfestsetzung betroffenen **Einkünfte € 100.000 überstiegen** haben. Der Steuerpflichtige (bzw. sein Rechtsnachfolger) hat diesfalls bis zum 31.12.2026 dem Finanzamt nachzuweisen, dass bisher kein die Festsetzung der noch offenen Steuerschuld auslösendes Ereignis eingetreten ist. Er hat also nach

Neuvermögen handelt, und erfasst sowohl natürliche Personen als auch Körperschaften (z.B. GmbHs, AGs, Privatstiftungen).

Wichtig: Der Umwidmungszuschlag erhöht ausschließlich die **Einkünfte aus der Veräußerung von Grund und Boden**, nicht jene aus der Veräußerung von Gebäuden.

Anwendungsbereich

Der Umwidmungszuschlag gilt für alle entgeltlichen Übertragungen eines Grundstücks einschließlich Tausch (z.B. Einlagen in Kapitalgesellschaften oder Aufwertungswahlrechte in Umgründungsfällen).

Kein Umwidmungszuschlag fällt an bei:

- Entnahme aus dem Betriebsvermögen zum Teilwert (mangels Veräußerungstatbestand);
- Veräußerungen, bei denen die **Hauptwohnsitzbefreiung** zur Anwendung gelangt;
- Veräußerungen, die zu einem **Verlust** führen (der Zuschlag setzt positive Einkünfte voraus).

Berechnung und Deckelung

Der Zuschlag beträgt 30 % des Veräußerungsgewinns aus Grund und Boden. Das Gesetz sieht jedoch eine **betragliche Deckelung** vor. Die Summe aus Veräußerungsgewinn und Umwidmungszuschlag darf den auf Grund und Boden entfallenden Veräußerungserlös nicht übersteigen.

Beispiel:

Ein Grundstück wird um € 100.000 veräußert (Anschaffungskosten: € 10.000). Der Veräußerungsgewinn beträgt € 90.000, der Umwidmungszuschlag wäre grundsätzlich € 27.000. Da die Summe (€ 117.000) den Erlös übersteigt, wird der Zuschlag auf € 10.000 € gekürzt; die Gesamteinkünfte betragen somit € 100.000.

Besonderheiten

- **Ratenkauf:** Bei Ratenzahlung fällt der Umwidmungszuschlag mit jeder Ratenzahlung ab jener Rate an, mit welcher die Anschaffungskosten überschritten werden. Der Zuschlag ist in Summe auf die Höhe der Anschaffungskosten beschränkt.
- **Bebaute Grundstücke:** Der Veräußerungserlös ist nach der Sachwertmethode in einen Gebäude- und einen Grundanteil aufzuteilen; der Zuschlag betrifft nur den Grundanteil.
- **Übertragung stiller Reserven:** Stille Reserven aus dem Veräußerungserlös können zwar übertragen werden, der Umwidmungszuschlag selbst ist jedoch nicht übertragbar, da er den Veräußerungserlös nicht erhöht.
- **Gewinnfreibetrag:** Der Umwidmungszuschlag erhöht die Bemessungsgrundlage für den Gewinnfreibetrag; eine aliquote Aufteilung

Neu ist, dass es nicht zwingend auf die Absicht des Steuerpflichtigen im Zeitpunkt des Erwerbs der Liegenschaft ankommt: Wird der Entschluss zum systematischen Abverkauf erst im Nachhinein gefasst, kann dennoch Gewerblichkeit vorliegen. Maßgeblich ist nicht, was bei der Anschaffung geplant war, sondern, wie sich die tatsächliche Abwicklung darstellt.

5.3 Fruchtgenuss und Substanzabgeltung

Wird eine Liegenschaft oder eine andere Einkunftsquelle verschenkt, jedoch das Nutzungsrecht daran zurückbehalten (sogenannter Vorbehaltsfruchtgenuss), bleibt die steuerliche Zurechnung der Einkünfte beim bisherigen Eigentümer. Da dieser nun zwar die Erträge bezieht, aber nicht mehr wirtschaftlicher Eigentümer des Objekts ist, steht ihm die AfA grundsätzlich nicht zu.

Eine Möglichkeit, diese Situation zu bereinigen, besteht darin, dass der Fruchtgenussberechtigte an den neuen zivilrechtlichen Eigentümer eine regelmäßige Zahlung für Substanzabgeltung in Höhe der AfA leistet. In diesem Fall kann der Fruchtgenussberechtigte diese Zahlung als Ausgabe absetzen, während der Eigentümer die AfA geltend machen kann.

Damit das steuerlich anerkannt wird, muss eine klare, schriftlich dokumentierte und nach außen erkennbare Vereinbarung bestehen, z.B. in Form eines Notariatsakts. Außerdem müssen die Zahlungen tatsächlich fließen.

Wichtige zeitliche Differenzierung

- **Bei Fruchtgenusseinräumungen vor dem 1.1.2026** kann eine solche Vereinbarung auch noch nachträglich getroffen werden. Die steuerliche Wirkung entfaltet sie jedoch frühestens ab jenem Jahr, in dem die Zahlungen erstmals geleistet werden; eine rückwirkende Berücksichtigung ist ausgeschlossen.
- **Bei Fruchtgenusseinräumungen ab dem 1.1.2026** gelten strengere Maßstäbe: Die Vereinbarung über die Substanzabgeltung muss gleichzeitig mit der Fruchtgenusseinräumung, also am selben Tag, abgeschlossen werden. Ein späterer Nachtrag wird steuerlich nicht mehr anerkannt.

5.4 Abgrenzung von Instandhaltung und Instandsetzung

Werden im Zuge einer Sanierungsmaßnahme sowohl Instandhaltungs- als auch Instandsetzungsarbeiten durchgeführt, stellt sich die Frage, ob die Aufwendungen steuerlich einheitlich oder getrennt zu beurteilen sind. Die Antwort hängt davon ab, ob ein Zusammenhang zwischen den Maßnahmen besteht.

Sind die Instandhaltungsarbeiten eine direkte Folge der Instandsetzungsmaßnahme, also hätten sie ohne diese gar nicht stattgefunden, ist der gesamte Aufwand als **Instandsetzungsaufwand** zu qualifizieren.

Beispiel:

Mehr als 25 % der Fenster eines Gebäudes werden ausgetauscht. Weil dadurch die angrenzenden Wände beschädigt werden, müssen diese anschließend ausgemalt werden. Da der Maleraufwand unmittelbar durch den Fenstertausch

6. PERSONALVERRECHNUNG

6.1 Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen

Bisher war in der Praxis häufig unklar, welche Unterlagen im Prüfungsfall tatsächlich ausreichen, um die Steuerfreiheit einer SEG-Zulage zu belegen. Die aktualisierten Richtlinien nennen nun konkret, welche **Angaben zur Dokumentation** der Einhaltung der Voraussetzungen geeignet sind:

- Bezeichnung des Arbeitsplatzes, des Bereichs oder der Funktion;
- Beschreibung der typischen Arbeitsumgebung und der ausgeübten Tätigkeiten;
- Darstellung der relevanten Belastungen oder Umstände, etwa durch eine Fotodokumentation;
- Aufzeichnungen über das zeitliche Ausmaß der Tätigkeiten, die eine außerordentliche Verschmutzung, Erschwernis oder Gefahr bewirken.

Arbeitgeber, die SEG-Zulagen steuerfrei abrechnen, sollten diese Unterlagen vorsorglich erstellen und laufend aktuell halten. Im Rahmen einer Lohnsteuerprüfung trägt der Arbeitgeber die Nachweislast.

Neu ist auch, dass die Richtlinien für Schmutzzulagen nun einen klaren **Berechnungsrahmen** vorgeben. Die Steuerfreiheit ist auf jenen Betrag beschränkt, der den tatsächlichen üblichen Sach- und Zeitmehraufwand des Arbeitnehmers durch die Verschmutzung abdeckt. Als Ausgangspunkt für die Schätzung können folgende Monatsbeträge herangezogen werden:

Aufwandsart	Monatsbetrag
Sachmehraufwand Reinigung der Arbeitskleidung	€ 10
Sachmehraufwand Körperpflege	€ 20
Zeitmehraufwand Reinigung der Arbeitskleidung	€ 60
Zeitmehraufwand Reinigung des Körpers	€ 60

Von einer **erheblichen Abweichung** wird ausgegangen, wenn die gewährte Schmutzzulage den auf dieser Basis ermittelten angemessenen Betrag um mehr als ein Drittel übersteigt. Daraus ergibt sich ein monatlicher **Maximalbetrag von € 200**, bis zu dem eine Schmutzzulage im Regelfall steuerfrei anerkannt wird. Kosten, die der Arbeitgeber selbst trägt (z.B. Reinigung der Arbeitskleidung im Betrieb), mindern diesen Betrag entsprechend.

Werden höhere tatsächliche Kosten geltend gemacht, ist ein entsprechender Nachweis erforderlich, etwa durch Belege für eine Fremdreinigung oder nachgewiesene Mehrkosten für Hygieneartikel.

6.2 Kein Sachbezug für Spezialfahrzeuge

Kein Sachbezug für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte fällt an bei Spezialfahrzeugen, die eine private Nutzung praktisch ausschließen (z.B. Montagefahrzeuge mit

7. SPLITTER 3/2026

7.1 Geplante Paketsteuer

Die Regierungsvorlage des Budgetbegleitgesetz 2027-2028 enthält im Art 44 eine **Paketsteuer**. Demnach soll **ab 1.10.2026** die **Zustellung von Paketen im Inland an nichtunternehmerische Empfänger (Konsumenten) im Rahmen von Versandhandelsumsätzen** einer Paketsteuer unterliegen. Erfasst werden sollen Versandhandelsverkäufe, bei denen der Vertragsabschluss außerhalb von Geschäftsräumen, und zwar durch Fernkommunikationsmittel (Fernabsatzverträge) bzw. auf Internet-Plattformen und anderen elektronischen Schnittstellen, erfolgt. Die Steuer fällt nur an, wenn der **Versandhändler** im vorangegangenen Wirtschaftsjahr **inländische Versandhandelsumsätze von mehr als € 100 Mio.** erzielt hat. Die Höhe der Steuer soll **€ 2 pro zugestelltes Paket** betragen. Der Versandhändler ist der Steuerschuldner.

Unabhängig von der österreichischen Paketabgabe tritt mit **1.7.2026** folgende neue **EU-weite Regelung** in Kraft: Für **Paketsendungen mit einem Wert von unter € 150**, die aus Drittländern im Import-Versandhandel in die EU gelangen, wird ein **fester Zollsatz von € 3** erhoben. Dieser Zoll fällt pro Artikel in einer Sendung an.

7.2 Mitarbeiterprämie 2026

Das soeben beschlossene Budgetmaßnahmengesetz 2026 sieht die Steuerfreiheit für die **neue Mitarbeiterprämie 2026** vor. Zulagen und Bonuszahlungen, die der Arbeitgeber in den Kalendermonaten **Juli bis Dezember 2026** gewährt, sind als Mitarbeiterprämie 2026 bis zum Betrag **von € 500 steuerfrei**, wenn die Zahlung aufgrund eines Kollektivvertrags bzw. einer Betriebsvereinbarung erfolgt. Kann keine Betriebsvereinbarung abgeschlossen werden, weil kein Betriebsrat besteht, reicht es aus, wenn eine vertragliche Vereinbarung für alle Arbeitnehmer vorliegt.

Die Mitarbeiterprämie 2026 muss eine **zusätzliche Zahlung** sein, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurde. Als zusätzliche Zahlung gilt auch eine befristete Mitarbeiterprämie, die aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift (Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung) anstelle einer Lohnerhöhung gewährt wird.

Erhält der Arbeitnehmer im Kalenderjahr 2026 neben der Mitarbeiterprämie auch noch eine steuerfreie Gewinnbeteiligung von seinem Arbeitgeber ausbezahlt, ist die Gewinnbeteiligung nur insoweit steuerfrei, als sie gemeinsam mit der Mitarbeiterprämie im Betrag von € 3.000 Deckung findet.

Wichtig: Die Mitarbeiterprämie ist zwar lohnsteuerfrei, aber Sozialversicherungsbeiträge und Lohnnebenkosten fallen an.

Pflichtpraktika (mit und ohne Taschengeld) sind im **Rahmen von schulischen und universitären Ausbildungen** vorgesehen. Volontäre arbeiten freiwillig im Unternehmen mit. In beiden Fällen steht der Ausbildungscharakter im Vordergrund. Die Tätigkeit der Praktikanten erfolgt unter der Anleitung des Dienstgebers, wohl auch um die betriebsinterne Sicherheit zu gewährleisten und die Infrastruktur nicht gänzlich frei zu nutzen. Bei Zahlung eines Taschengelds in Anerkennung der erbrachten Leistung liegt ein lohnsteuerpflichtiges Dienstverhältnis vor, das eine ASVG-Pflichtversicherung begründet. Andernfalls besteht Unfallversicherungsschutz ohne Beitragsleistung durch den Dienstgeber aufgrund der gesetzlichen Unfallversicherung für Schüler und Studierende.

Eine Sonderstellung nehmen Praktikanten im Hotel- und Gastgewerbe ein. Hier gilt das Pflichtpraktikum als echtes Dienstverhältnis, das entsprechend dem Kollektivvertrag in Höhe der Lehrlingsentschädigung entlohnt werden muss.

• Ferienjobs – was dürfen Kinder dazuverdienen?

Wenn Kinder mit Sommerjobs ihr eigenes Geld verdienen wollen, laufen Eltern Gefahr, die Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag zu verlieren.

- **Kinder bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres** dürfen **ganzjährig beliebig viel** verdienen, ohne dass bei den Eltern die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag gefährdet sind.
- **Kinder über 19 Jahre** müssen darauf achten, dass das zu versteuernde Einkommen (jährliches Bruttoentgelt ohne 13. und 14. Gehalt nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen, Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen) **€ 17.212** nicht überschreitet, um die Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag nicht zu verlieren. Dies gilt unabhängig davon, ob das Einkommen in den Ferien oder außerhalb der Ferienzeit erzielt wird. Lehrlingsentschädigungen und Waisenpensionen werden nicht auf diese Einkommensgrenze angerechnet. Sollte das zu versteuernde Einkommen des Kindes € 17.212 überschreiten, wird die Familienbeihilfe um den **übersteigenden Betrag vermindert** und ist zurückzuzahlen. Auch beim Bezug von **Studienbeihilfen** können Studenten bis zu € 17.212 dazuverdienen.

TIPP: Eine **Arbeitnehmerveranlagung** für Niedrigverdiener bringt auf jeden Fall die Erstattung von bis zu 55 % der Sozialversicherungsbeiträge (sogenannte Negativsteuer). In den meisten Fällen wird diese im Wege der antragslosen Veranlagung seitens des Finanzamts im Folgejahr erledigt.

7.4 NoVA- Rückvergütung ab 1.7.2026 zeitlich begrenzt

Beim Erwerb oder Import eines Fahrzeugs konnte die entrichtete NoVA bei einer später

Als zusätzliche Nachweispflicht zu nennen ist die Bekanntgabe der FIN, die Sperre der Genehmigungsdatenbank, keine bestehende Zulassung im Inland und ein zusätzlicher gutachterlicher Wertnachweis bei Vergütungsbeträgen von mehr als € 5.000.

Hinweis: die Konsequenzen der Neuerungen bei der NoVA sind geringere Attraktivität von Gebrauchtfahrzeugexporten, höhere Kosten beim Leasing mit Auslandsbezug, sinkender Restwert bei älteren Fahrzeugen. Eine bloße Übertragung eines Fahrzeugs auf eine ausländische Gesellschaft oder ein Export „am Papier“ reichen keinesfalls. Entscheidend ist, ob die inländische Verwendung tatsächlich beendet wird und der Nutzungsschwerpunkt nachhaltig ins Ausland verlagert wird.

8. AKTUELLE HÖCHSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

Unfallschaden am Pkw des Dienstnehmers auf Dienstreise

Die Dienstnehmer absolvierten ihren Außendienst mit ihrem eigenen Pkw und erhielten dafür vom Dienstgeber Kilometergeld. Wenn es auf den Dienstreisen zu einem Unfall und damit zu einem Schaden am Auto eines Dienstnehmers kam, ersetzte der Dienstgeber dem jeweiligen Dienstnehmer zusätzlich die vollen Kosten des Schadens am Auto. Der VwGH beurteilte diese Ersatzzahlungen für die Schäden am Auto der Dienstnehmer als Lohnbezug, sodass sie der Lohnsteuer und dem Dienstgeberbeitrag unterliegen.

Hinweis: Unseres Erachtens kann der Dienstnehmer in der Arbeitnehmerveranlagung die Kosten des Schadens als Werbungskosten geltend machen.

Keine Berichtigung der AfA, die in verjährten Jahren zu hoch geltend gemacht wurde

Der Kaufpreis einer Mietwohnung ist zu einem Teil dem (nicht abschreibbaren) Grund und Boden zuzuordnen. Nur der verbleibende Betrag der Anschaffungskosten entfällt auf das (abschreibbare) Gebäude und ist laufend im Wege der AfA abzuschreiben. Der Vermieter hatte 80 % der Anschaffungskosten einer Wohnung dem Gebäude zugeordnet, obwohl nach der ab 2016 geänderten Gesetzeslage nur mehr 60 % auf das Gebäude entfallen wären. Er hat damit in den Jahren 2016 bis 2018 eine zu hohe AfA geltend gemacht. Im Jahr 2025, als die Einkommensteuern 2016 bis 2018 bereits verjährt waren, wurde in einem laufenden Einkommensteuerverfahren ein Zuschlag als Ausgleich für die in den verjährten Jahren 2016 bis 2018 zu hoch angesetzte AfA vorgenommen. Nach Ansicht des VwGH erfolgte dieser Zuschlag zu Unrecht. Ein solcher Zuschlag wäre nämlich nur möglich gewesen, wenn für die verjährten Jahre, in denen die AfA zu hoch geltend gemacht wurde, ein Wiederaufnahmegrund vorgelegen wäre. Eine Gesetzesänderung ist aber kein Wiederaufnahmegrund.

Verdeckte Gewinnausschüttung durch Verzicht der Gesellschaft auf Schadenersatz

9. TERMINE JUNI BIS SEPTEMBER 2026

Damit Sie keine Fristen und Termine zwischen Ende Juni und Ende September 2026 versäumen, empfiehlt es sich, einen Blick auf die folgende Übersicht zu werfen.

JUNI 2026

30.6.2026: Einreichung der **Steuererklärungen 2025 via FinanzOnline** ohne steuerliche Vertretung

30.6.2026: **Vorsteuererstattung bei Drittlandsbezug**

Ausländische Unternehmer, die ihren Sitz außerhalb der EU haben, können bis 30.6.2026 einen Antrag auf Rückerstattung österreichischer Vorsteuern 2025 stellen. Ebenso endet die Frist für die Vorsteuererstattung aus den Nicht-EU-Staaten Norwegen und Schweiz. Spätestens bis zum 30.6.2026 müssen die Anträge vollständig bei den jeweils zuständigen Behörden eingegangen sein.

JULI 2026

1.7.2026: **4,9 % Umsatzsteuer** für bestimmte Nahrungsmittel

1.7.2026: Neuregelung einer **Nachweispflicht für Wegzugsbesteuerung**

1.7.2026: früheste Möglichkeit der Zahlung der **steuerfreien Mitarbeiterprämie 2026**

1.7.2026: **NoVA-Rückvergütung** auf 48 Monate begrenzt und Verschärfung der Kontrolle der tatsächlichen Verhältnisse

1.7.2026: fester **Zollsatz von € 3** für Paketsendungen mit einem Wert von unter € 150, die aus Drittländern im Import-Versandhandel in die EU gelangen

SEPTEMBER 2026

30.9.2026: Für die **Erstattung von Vorsteuern des Jahres 2025 aus EU-Mitgliedstaaten** endet die Frist am 30.9.2026.

30.9.2026: **Frist für die Offenlegung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025**

Für die Offenlegung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025 gilt immer noch die